

Das Gebiet "Rütti" nachhaltig entwickeln

Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, für den Perimeter des Landschaftsschutzgebietes "Rütti" und die angrenzenden Gebiete ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) zu erarbeiten, um Schutz und Nutzung langfristig festzulegen.

Begründung

1. Die Rütti ist schutzwürdig

Die "Rütti", Landwirtschafts- und Naherholungsraum, wurde im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision im Jahre 1993 auf der Basis eines Landschaftsinventars im Landschaftsschutzplan als Schutzgebiet ausgedehnt. Es figurierte schon in früheren Plänen als Schutzgebiet. Im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet "Chräbsbach" (Art. 119 BauR) existiert für das Landschaftsschutzgebiet "Rütti" kein Baureglements-Artikel. Somit sind weder Qualität noch Schutzziele und -massnahmen definiert. Der Wert der Rütti liegt gemäss einer Beurteilung des Berner Fachbüros "naturaqua" anlässlich eines Gemeindegewerkschops zu Planungsfragen im Gebiet Rütti-Meilen im Jahre 2007 bei folgenden Aspekten:

- historischer Gerichtsstandort "Landstuhl" vom 16. bis ins 18. Jahrhundert
- Landwirtschaftsgebiet mit landwirtschaftlicher Schule seit 1817; geprägt durch zahlreiche Baumalleen und historische Gebäude
- Naherholungsgebiet für Zollikofen, namentlich wegen seiner Weite, seiner erhöhten Lage mit Blick auf die Alpen sowie den historischen Gebäuden, Landschaftselementen und Tieren. Damit bildet die Rütti einen Ausgleichsraum zum dicht überbauten Siedlungsgebiet Bern-Ittigen-Zollikofen mit seinen Verkehrskorridoren.

2. Das LEK ist eine alte Pendenz

Qualität, Schutzziele, Entwicklungsschwerpunkte und Massnahmen müssten in einem Konzept zur Landschaftsentwicklung und -gestaltung (kurz: Landschaftsentwicklungskonzept LEK) festgelegt werden und den Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung und Gestaltung der Landschaft aufzeigen. Im Leitbild Siedlungsentwicklung (2002) ist das LEK als "Pendenz" und dessen Entwicklung als dringlich bezeichnet worden. Schon das Umweltkonzept der Gemeinde aus dem Jahre 2000 erachtete ein LEK (oder einen Landschaftsrichtplan) als notwendig (S. 32).

Der Gemeinderat hat im Politikplan 2010-2014 festgehalten, dass der die "Grünflächen aufwerten" will. Im Investitionsplan für die Periode 2010-2014 ist das LEK aber frühestens für das Jahr 2012 vorgesehen.

3. Die Nutzungsansprüche nehmen zu

Es ist offensichtlich, dass schon heute ein grosser Nutzungs- und Bebauungsdruck auf der Rütli lastet. Die Rütli wird im regionalen Richtplan Siedlung als langfristige Baulandreserve behandelt.

Folgende zum Gebiet Rütli gehörenden Areale sind bereits im Leitbild Siedlungsentwicklung als Entwicklungspotentiale (= Bauerwartungsflächen) bezeichnet:

- Landstuhl
Das Gebiet ist zusätzlich zum Landschaftsschutz mit einem geschützten Obstgarten belegt. Die Motion Reta Caspar aus dem Jahre 2006 verlangt, dass vor einer Planung dem GGR eine Einzonungsvorlage zu unterbreiten ist.
- Lättere
Der Gemeinderat wurde mit der Motion Beat Baumann im Jahre 2007 aufgefordert, eine Einzonungsvorlage vorzulegen. Diese befindet sich in der öffentlichen Mitwirkung.
- Steinibachgrube
Die Eigentümer haben ihr Interesse an einer Einzonung angemeldet.

Für weitere zum Gebiet Rütli gehörende Areale bestehen mehr oder weniger konkrete Überbauungs-Absichten:

- Molkereiareal
Die heutige ZÖN soll gemäss Mitwirkungsvorlage aus dem Jahre 2008 umgezont und verdichtet werden. Neue Bauten sind vorgesehen.

- Aviforum
Auf dem Gebiet des Aviforum wurde im Sommer 2009 innerhalb der bestehenden ZöN ein neuer, grosser Stall gebaut.
- Parzelle Nr. 40 am Hübeliweg
Der Kanton als Eigentümer der Parzelle hat bereits Interesse an einer Einzonung bekundet.
- "Zollikittigen"
Im Rahmen der Korridorstudie Nord (2005) hat die Regionale Verkehrskonferenz IV unter dem Namen "Zollikittigen" die Idee einer Grossüberbauung im Raum Rütli vorgeschlagen.

Unbekannt sind die Pläne der landwirtschaftlichen Schule Rütli und/oder des Kantons Bern für die bauliche Entwicklung der Rütli.

4. Handeln ist dringlich

Aufgrund der langen Liste von Überbauungsabsichten erscheint es heute umso dringlicher, ein LEK oder einen Landschaftsrichtplan zu erarbeiten, und dies nicht erst im Jahre 2012 an die Hand zu nehmen. Damit könnten Art und Qualität der künftigen Nutzung und damit eine nachhaltige Entwicklung von Siedlung und Landschaft behördenverbindlich festgelegt werden.

Zollikofen, 18.11.09

Christoph Merkli, Mitglied GGR